

de Vollmachterteilung aufgrund der Articles oder mittels Gesellschafterbeschlusses abgewichen und den Directors Einzelvertretungsmacht erteilt werden.

Die Directors sind wiederum berechtigt, **Dritten umfassende Vollmacht** zu erteilen. Sie können den Dritten sogar dazu berechtigen, Untervollmachten zu erteilen. Im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche Vertretung gelten die allgemeinen Stellvertretungsregelungen. Üblich ist die Erteilung einer Vollmacht in Form einer schriftlichen und vom Director unterschriebenen Urkunde. Die Unterschrift des Directors muss von Zeugen bestätigt werden. 270

5. Gründung und Registrierung der Limited in Großbritannien

a) Gründung einer Limited

Die Limited zeichnet sich im Gegensatz zur deutschen GmbH durch ein sehr einfaches und günstiges Gründungsverfahren aus. Um eine Limited zu gründen, müssen neben der Einzahlung einer Gründungsgebühr von 20 £ (s. Preisliste unter www.companies-house.gov.uk), vier Dokumente bei dem zuständigen Gesellschaftsregister, dem **Companies House** in Cardiff, einreicht werden. 271

Für die Gründung der „Limited“ sind folgende Unterlagen notwendig: 272

- Gesellschaftsvertrag (Satzung) bestehend aus den Articles of Association (regelt das Innenverhältnis) und der reduzierten Version des Memorandums;
- Antrag auf Eintragung der Limited in das Companies Register (Application for Registration);
- die ausgefüllten Formblätter 10 und 12, die unter www.companieshouse.gov.uk heruntergeladen werden können.

aa) Gründungsunterlagen

Durch die Reform des englischen Gesellschaftsrechts mit dem CA 2006 ist die Bedeutung des Memorandums entfallen. Das Memorandum blieb zwar erhalten. Es enthält jedoch nur noch die Erklärung der Gründer zur Gründung einer Limited, deren Wille zur Mitgliedschaft und die Verpflichtung der Gründer zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen. 273

Die entscheidenden Regelungen für die Gesellschafter untereinander finden sich in der Satzung (**Articles of Association**). Hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Articles of Association, stellt der Gesetzgeber den Gründern einer Limited Muster zur Verfügung (vgl. Companies Regulations 1985, Tables A to F. Table A ist das Muster für Articles of Association). Diese **Muster** bestimmen, was in dem jeweiligen Dokument zwingend geregelt werden muss und welche Regelungen dispositiv sind (vgl. Rn. 14 ff.). 274

bb) Wesentliche Inhalte

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile aller vier Dokumente summarisch dargestellt:

(1) Memorandum of Association

275 Folgende Bestandteile enthält das Memorandum of Association:

- Erklärung der Gründer zur Gründung einer Limited,
- Wille der Gründer zur Mitgliedschaft in der Limited,
- Verpflichtung der Gründer zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Articles of Association

276 Die Ausgestaltung der Articles of Association ist gekennzeichnet durch **große Privatautonomie und Flexibilität**. Der Gesetzgeber macht nur sehr wenige zwingende Vorschriften zur inhaltlichen Ausgestaltung der Articles. Das gesetzliche Muster (Table A) muss von den Gründern nicht übernommen werden. Die Gründer können ihre eigenen Articles entwerfen.

(3) Anmeldeformblatt 10

277 Dieses Formblatt beinhaltet im Wesentlichen:

- Name und Adresse der Gesellschaft,
- Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität sowie Beruf des Directors und des etwaigen Secretary.

(4) Anmeldeformblatt 12

278 Dieses Formblatt beinhaltet im Wesentlichen:

- Eidesstattliche Erklärung der Directors der Limited, dass die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften gegründet wird und alle zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

b) Gründungsablauf

279 Das Verfahren der Registrierung der Limited beginnt mit der Einreichung des Gesellschaftsvertrags (Satzung). Ferner müssen die Anmeldeformblätter 10 und 12 beim zuständigen **Gesellschaftsregister** (Companies House) eingereicht werden. Das Companies House hat auch eine Außenstelle in London.

280 Nach Einreichung der Unterlagen prüft das Companies House die eingereichten Unterlagen. Die Überprüfung umfasst nur die formelle Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Dass die materiell-rechtlichen Vorschriften eingehalten wurden, wird durch die **eidesstattliche Versicherung** im Formblatt 12 nachgewiesen. Nach Abschluss der formellen Prüfung erteilt das Companies House eine Gründungsbescheinigung, die das Datum der Gesellschaftsgründung enthält und bestätigt, dass die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. Rn. 65 f.).

281 Im nächsten Schritt stellt das Companies House eine **Gründungsurkunde** („certificate of incorporation“) aus. Die Ausstellung des certificate of incorporation begründet die unwiderlegbare Vermutung der Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften der Gründung der Gesellschaft. Sollten sich nach Gründung Mängel im Gründungsverfahren herausstellen, bleibt die Gründung der Gesellschaft wirksam.

Die Limited bedarf als juristische Person des Privatrechts zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der **Eintragung in das Companies Register von England und Wales**. Ab dem in der Gründungsurkunde ausgewiesenen Tag der Eintragung ist die Limited rechtsfähig und kann in ihrem eigenen Namen Rechtsgeschäfte tätigen. Die Gründung der Limited wird im Amtsblatt bekannt gemacht. 282

Das Gründungsverfahren dauert drei bis sieben Werktage. Gegen einen Aufpreis sind Gründungen auch innerhalb von 24 Stunden möglich. Neben der Selbstgründung besteht die Möglichkeit, die Limited von einer beauftragten englischen Rechtsanwaltskanzlei vor Ort oder von spezialisierten Dienstleistern gründen zu lassen. Abhängig von den jeweiligen einzelnen Dienstleistungen, die von der einfachen Gründung bis zur „full-service“-Betreuung der Limited mit Bürodienstleistungen und steuerlichen Leistungen reichen, fallen hierfür einmalige Gründungskosten von ca. 200 bis 600 € und jährliche Verwaltungsgebühren von ca. 300 bis 1.500 € an. 283

Rechtsformvergleich zur GmbH

Das komplexe und langwierige Gründungsverfahren bei einer GmbH wurde in der Praxis zu Recht als Hemmnis für die Nutzung einer GmbH angesehen. Es entspricht den Erfordernissen der Praxis, eine Gesellschaftsgründung schnell und unkompliziert vollziehen zu können. Dies umso mehr, als es erst mit der Eintragung einer GmbH im Handelsregister möglich ist, tatsächlich einen Haftungsmantel zu haben, der die persönliche Haftung der Gesellschafter auf ihre jeweiligen Stammeinlagen und insgesamt auf das Stammkapital der GmbH beschränkt. Gründungsverfahren bei einer GmbH dauern derzeit – abhängig von der jeweiligen Auslastung des betroffenen Registergerichts – zwischen zwei und acht Wochen. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn ausländische Gesellschafter an der GmbH-Gründung beteiligt sind und das Registergericht Nachfragen zur Gründungsdokumentation und zu den ausländischen Dokumenten hat.

Um einen längeren Gründungszeitraum zu vermeiden, wurde in der Praxis bislang häufig auf sog. **Vorrats-GmbHs** zurückgegriffen. Diese Vorratsgesellschaften werden gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht die erstrebte Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital. Die Vorratsgesellschaften haben keinerlei geschäftliche Aktivität, bis sie vom Erwerber übernommen werden. Dieser gestaltet dann die Satzung um und passt die Gesellschaft seinen konkreten Anforderungen an. Nachteil bleibt jedoch, dass für diese Umgestaltungen erneut Kosten anfallen.

Bis zur Reform durch das MoMiG war es auch hinderlich, dass etwaige verwaltungsrechtliche Genehmigungserfordernisse im laufenden Handelsregisteranmeldeverfahren beigebracht werden mussten. Dies hat oft zu einer Verzögerung der Eintragung geführt. Durch das MoMiG wurde das verwaltungsrechtliche Genehmigungserfordernis jedoch von der eigentlichen GmbH-Gründung abgekoppelt. Der zeitliche Vorteil einer Limited-Gründung ist insoweit entfallen.